

Bankauskunft und Befreiung vom Bankgeheimnis

Bitte Teil 1 ausfüllen und die umseitigen Hinweise beachten

An: (Hier unbedingt das Kreditinstitut angeben!)

Zurück an: Kreis Recklinghausen
FD 50
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen

Für Rückfragen: Tel. 02361 – 53 3881

AZ: 50.17.10-A

Kontoinhaber: Frau/Herrn/Eheleute

Vorname, Familienname, Geburtsdatum

1.

2.

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

unterzeichnende Person (wenn nicht Kontoinhaber)

Ehegatte Bevollmächtigte/r für Vermögensangelegenheiten Betreuer/-in für Vermögensangelegenheiten

Vorname, Familienname, Geburtsdatum

Die Datenerhebung erfolgt im Rahmen der Mitwirkungspflicht auf Grundlage der §§60 ff SGB I sowie §§67 ff SGB X. Diese Erklärung dient zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung.

Ich ermächtige und beauftrage hiermit das angegebene Geldinstitut unter Befreiung vom Bankgeheimnis, dem Sozialhilfeträger Auskünfte aus den letzten zehn Jahren, insbesondere über Kontostand und Kontobewegungen sowie über sämtliche dort bestehenden, aufgelösten und übertragenen Konten, zu erteilen.

X _____

Teil 2 bitte von der Bank ausfüllen lassen!

Es wird Ihnen hiermit bescheinigt, dass für den/die o. G. zu den genannten Stichtagen bei unserem Kreditinstitut folgende Konten (z.B. Girokonten, Depotkonten, Wertpapierkonten, Sparkonten, Sparbriefe, Wertpapiere, Genossenschaftseinlagen, Schließfächer oder ähnliches) geführt werden

	IBAN:	Art des Kontos:	Bestand	Bestand	Sterbedatum	
			bei Auflösung/ Übertragung			
			Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
1.						
2.						
3.						
4.						

Diese Angaben wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Sollte trotzdem im Einzelfall ein Fehler unterlaufen sein, können wir für einen hierdurch verursachten Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit haften.

Ort, Datum

Unterschrift – Funktion – / Kreditinstitut (Stempel)

Teil 1

Teil 2

Die Abfrage der Bankdaten wird vom Sozialhilfeträger als erforderlich angesehen, da die Angaben und eingereichten Unterlagen über Vermögenswerte zum vorliegenden Antrag vom Hilfesuchenden selbst nicht ausreichend erfolgt sind bzw. belegt werden konnten. Dies umfasst insbesondere Angaben zu aufgelösten Konten und Klärung der nachfolgend angeführten Sachverhalte. Die vorliegenden Daten werden auf diesem Wege auf Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß dem Untersuchungsgrundsatz des §20 SGB X im Rahmen einer angemessenen wie auch vollständigen Sachverhaltsermittlung überprüft.

Die Sozialhilfegewährung ist abhängig vom Einsatz des Einkommens und Vermögens. Bei Einsatz von Vermögenswerten ist der Sozialhilfeträger aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe (§2 SGB XII) angehalten zu untersuchen, ob u. a. im konkreten Sachverhalt

- Vermögen vorhanden ist und in welcher Höhe, aus welchem der Antragsteller sich durch den Einsatz selbst helfen kann (§§19, 90 SGB XII).
- Vermögen in den letzten 10 Jahren an Dritte übertragen oder verschenkt wurde. Hieraus könnten für den Hilfebedürftigen zivilrechtliche Ansprüche auf Rückforderung zur Deckung seines Lebensunterhalts bestehen (§528 BGB).
- Vermögen vermindert wurde in der Absicht, die Voraussetzung für eine Gewährung/ Erhöhung der Leistung herbeizuführen (§26 SGB XII).
- die Hilfebedürftigkeit durch unwirtschaftliches Verhalten auslöst wurde (§26 SGB XII).

Die Angaben in diesem Vordruck werden im Rahmen der Mitwirkungspflicht aufgrund §60 ff SGB I erhoben. Sie sind zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass die beantragte Hilfeleistung abgelehnt werden kann (§ 66 SGB I), wenn der oder die Antragsteller/in ihren Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I nicht nachkommt. Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben können eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich ziehen (§253 StGB). Die gesetzlichen Bestimmungen sind nachfolgend abgedruckt und werden damit zur Kenntnis gegeben.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)
vom 11. 12. 1975 (BGBl I S. 3015) in der Fassung vom 07.07.2009 (BGBl I S.1707)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB) in der Fassung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).